

Zündstoff Öffnungsklausel

Rechtsexpertin Dr. Susanna Zentai: Vorschläge gehen zu Lasten der Patienten – Eingriffe ins Arzt-Patienten-Verhältnis

KÖLN – Die Öffnungsklausel sorgt für Zündstoff im Fach. SPECTATOR-Rechtsexpertin Dr. Susanna Zentai zeigt die wichtigsten Argumente, die sie bereits dem Bundesgesundheitsminister, Dr. Philipp Rösler, vorgetragen hat.

Die Öffnungsklausel geht zu Lasten des Patienten. Die dem Patienten zustehende und im Grundgesetz ge-

Praxis gründen?

Weitere Infos auf **spectator.de**

schützte Therapiefreiheit und sein Recht auf Selbstbestimmung werden erheblich eingeschränkt. Transparenz und freie Abstimmung mit dem Behandler wären nahezu aufgehoben.

Die Erstattungspflicht einer jeden Versicherung folgt nach Versicherungsrecht zwingend und uneingeschränkt der medizinischen Notwendigkeit. Liegt diese vor, muss der Patient die unbeeinflusste – insbesondere von wirtschaftlichen Ängsten – Entscheidungsfreiheit behalten, sich für den einen oder anderen Behandler und die eine oder andere Therapieform zu entscheiden.

Diese Entscheidungsfreiheit – gerade in Unabhängigkeit von der Einflussnahme durch eine Versicherung – ist in der Rechtsprechung schon seit Jahren, nicht zuletzt vom Bundesgerichtshof (BGH), bestätigt. Eine Öffnungsklausel würde für die Rechte und die Freiheit des Patienten einen einschneidenden Rückschritt bedeuten.

Die Argumentation, die Öffnungsklausel sehe ja ein Einvernehmen zwischen Patient, Versicherung und Behandler vor, geht leider ins Leere.

In unserer täglichen Arbeit sehen wir, dass sich Patienten leicht verunsichern lassen. Leistungsablehnungen der Versicherungen ebenso wie die Aufforderung, zu einem anderen (günstiger abrechnenden) Behandler zu gehen, sind heute bereits in Anwendung von § 192 Abs. 3 Nr 1 VVG (Beratung über die Anbieter von Leistungen) an der Tagesordnung.

Patienten fehlen häufig der Mut und der finanzielle Spielraum, Empfehlungen, Vorgaben und Kürzungen der Versicherungen zu hinterfragen und sich gegebenenfalls auch dagegen zu wehren. Der Patient hält sich vor Augen, dass er „sein Leben lang“ bei dieser

Versicherung versichert ist, und fürchtet negative Folgen, wenn er sich mit dieser „anlegt“.



Die PKV wünscht sich eine Öffnungsklausel und greift damit in das Arzt-Patienten-Verhältnis ein.

Aushebelung des Arzt-Patienten-Verhältnisses

Die Privaten Krankenversicherer würden durch die Öffnungsklausel freie

Hand erhalten, Einfluss auf die Wahl des Behandlers und die konkrete Form der Therapie zu nehmen. Da der Patient dies häufig widerspruchslos hinnehmen wird, greift dies massiv in das im Grundgesetz geschützte Selbstbestimmungsrecht des Patienten ein.

Im Ergebnis würden die tragenden Säulen des Arzt-Patienten-Verhältnisses ausgehebelt.

Das Interesse der PKV als Wirtschaftsunternehmen an einer Kosteneindämmung ist sicherlich legitim. Dies kann und muss aber im unmittelbaren Verhältnis mit ihren Versicherungsnehmern über den Versicherungsvertrag erfolgen und darf nicht in das Vertrauensverhältnis (Zahn)Arzt – Patient eingreifen.

Unvereinbarkeit mit Rechtsprechung

Der BGH fordert zwischen Patient und PKV „Waffengleichheit“ im Sinne von Transparenz und gleichem Informationsstand (BGH, Urteil vom 11.06.2003, Az. IV ZR 418/02). Unklare Versicherungsbedingungen legt der BGH zu Gunsten des – schutzbedürftigen – Versicherungsnehmers aus (BGH, Urteil vom 09.07.2003, Az. IV ZR 74/02).

Die Erstattungspflicht folgt der medizinischen Notwendigkeit. Diese ist nicht von den Kosten abhängig (BGH, Urteil vom 12.03.2003, Az. IV ZR 278/01).

Die Öffnungsklausel würde diese in der Rechtsprechung gefestigten Grundsätze unterlaufen.

Ungleichbehandlung gegenüber Selbstzahlern

Die GOZ regelt die Honorierung zahnärztlicher Leistungen unabhängig von dem Versichertenstatus. Die Öffnungsklausel würde sich ausschließlich bei Privatpatienten auswirken und damit zu einem Ungleichgewicht zwischen Privatversicherten und gesetzlich versicherten Selbstzahlern führen. Ein Umstand, der sich schlecht kommunizieren lässt.

Das Fazit ist: Die Öffnungsklausel ist nicht nur entbehrlich, sondern zu Lasten der Patienten schädlich. Ihre Einführung würde in erster Linie zum deutlichen Nachteil der Patienten die Transparenz und freie Willensbildung aufheben und in das Arzt-Patienten-Verhältnis eingreifen.

Die Diskussion um die Öffnungsklausel wird bedauerlicherweise ausschließlich auf dem Rücken des Patienten ausgetragen. (Dr. Susanna Zentai, Medizinanwältling, www.goz-und-recht.de)